

RS Vwgh 2000/9/22 2000/15/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

FamLAG 1967 §41 Abs2 idF 1993/818;

FamLAG 1967 §41 Abs3 idF 1993/818;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 2000, 638-642;

Rechtssatz

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer für seine kontinuierliche Geschäftsführungstätigkeit laufend gleich bleibende monatliche Bezüge ausgezahlt, kann die Abgabenbehörde diese Fixbezüge als wesentlichen Umstand gegen das Vorliegen eines Unternehmerrisikos des Gesellschafter-Geschäftsführers werten (Hinweis E 26.4.2000, 99/14/0339). Der Abgabenbehörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Bezüge des wesentlich beteiligten Geschäftsführers, der ohne Unternehmerrisiko laufend die Geschäftsführungstätigkeit erbringt, als solche iSd § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 qualifizierte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000150089.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at